

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 17. Februar 2021

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. Nr. 6/2015, S. 374) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. § 2, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – sieben Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.“
3. § 5, Abs. 9, wird der dritte Satz wie folgt gefasst:
„Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden.“
4. § 7, Abs. 1, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.
Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind. Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen. Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten. Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens drei Hausarbeiten in mindestens drei der vier belegten Fachgebiete (Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Landeswissenschaft) verfasst werden, wovon mindestens eine Hausarbeit im Basismodul und eine Hausarbeit in den Aufbau-/Vertiefungsmodulen absolviert werden müssen.“
5. § 13 wird wie folgt gefasst:
„Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Studienbeginn zum Sommersemester ist bei Fachwechsel oder bei Wahl des Faches als Erweiterungsfach möglich.“
6. Im Modulhandbuch, Modul 1, Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele, wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
7. Modulhandbuch, Modul 1, Titel der Lehrveranstaltung, wird wie folgt gefasst:
„Oral 1 und Ecrit 1“
8. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 1“
9. Modulhandbuch, Modul 2, Titel der Lehrveranstaltung, wird wie folgt gefasst:
„Grammaire, Médiation/Traduction 1“
10. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme; mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
11. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
12. Modulhandbuch, Modul 10a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„1 Prüfungsleistung gemäß § 7“
13. Modulhandbuch, Modul 11a, Titel der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„Oral 2, Ecrit 2“
14. Modulhandbuch, Modul 11a, Studienleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 2“
15. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:

„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 7“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 27. November 2014 (MittBl. Nr. 6/2015, S. 374) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Französisch für Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.
3. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz